

Allgemeines

Nr. 3, September 2013

► Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Der Sommer war hinsichtlich Berichterstattung zu migrationspolitischen Themen äusserst reichhaltig – national wie auch international. Gemeinsam war den verschiedenen Meldungen, dass sie meist eine ausgesprochen starke Abwehrhaltung gegenüber Flüchtlingen und Schutzbedürftigen aufwiesen.

So war etwa zu erfahren, dass auf der anderen Seite des Erdballs Australien im Begriff ist, ein neues Asylsystem zu implementieren, das Bootsflüchtlingen den Zugang zu Asyl gänzlich untersagt. Flüchtlinge, die Australien per Boot erreichen, werden inskünftig ohne weitere Abklärungen nach Papua Neuguinea weitergeschickt. Im Gegenzug erhält Papua Neuguinea, das im internationalen Vergleich insbesondere mit seiner hohen Kriminalitäts- und Armutsrate von sich reden macht, vom Nachbarstaat finanzielle Hilfe im Bildungs-, Gesundheits- und Justizbereich.

Als weiteres Beispiel lässt sich Malta anführen, das Anfang August sogar mit Kriegsschiffen die Ankunft von 102 Flüchtlingen verhindern wollte, die von einem liberianischen Frachter auf offener See aus ihren unsicheren Booten gerettet worden waren. Nach mehreren Tagen zeigte sich schliesslich Italien bereit, die Flüchtlinge – darunter vier Schwangere und ein Kleinkind – an Land zu lassen und deren Asylgesuche zu prüfen.

Auch wenn in der Schweiz grundsätzlich jede Person ungehindert ein Asylgesuch einreichen kann, so ist dennoch eine massive Abwehrhaltung gegenüber Asylsuchenden festzustellen. Gerade wenn es darum geht, neue Unterkünfte zu suchen bzw. Asylsuchende in Gemeinden unterzubringen, werden erst einmal Stimmen laut, die Vorurteile ins Feld führen, Ängste schüren und mehr oder weniger unverfroren kundtun, dass Asylsuchende zwar grundsätzlich in der Schweiz willkommen seien, aber bitte schön nicht in der eigenen Gemeinde einquartiert werden sollen.

Kommt es dennoch soweit, so ist der Bund bereit, den Gemeinden zu Lasten der Asylsuchenden absurde Zugeständnisse zu machen. Zugeständnisse, die so weit gehen, dass Grundrechte geritzt und apartheidsähnliche Zustände geschaffen werden. Die Aufnahme von Flüchtlingen und Schutzsuchenden ist das eine; das andere ist eine aufrichtige Willkommenskultur, die zurzeit leider nirgends im Asylbereich zu finden ist.

Claudia Dubacher

► Veränderung in der KKF

Erika Furger verlässt die KKF

Kürzlich begegnete ich Minka, einer Frau, die wegen des Krieges ihr Land unverhofft verlassen musste und per Zufall in der Schweiz landete. Wir hatten uns mehr als 15 Jahre nicht mehr gesehen und frischten zusammen vergangene Zeiten auf. Minka erzählte von der Wolle, die sie und ihre Schwester im Sommer 1993 in der KKF holen durften, die sie zu unzähligen Pullovern und Jacken verarbeiteten. Diese Beschäftigung war für die beiden Frauen, die in Sorge um verschollene Angehörige waren, eine positive Ablenkung von den immensen Problemen, gar eine Therapie in dieser schwierigen, ungewissen Zeit.

Übersicht

Allgemeines

- Veränderung in der KKF	1
- horizonte Weiterbildung	2
- Freiwilligenanlass Vol. 3	2
- Flüchtlingstag 2013	3
- Nations & Football – The Cup	3
- Diverse Hinweise	4

Schwerpunkt

- Sozialversicherungen und vorläufige Aufnahme	5
- Portrait & Drei Fragen an ABR	7

Recht/Strukturen

- Kanton Bern	9
- Bundesamt für Migration	9
- Überwachung von Sonderflügen	11
- Bundesgericht: Kopftuchdebatte	11
- Bundesgericht: Schwimmunterricht	11
- Europäischer Gerichtshof: UMA	12
- Fachbericht zu Kinderrechten	12
- Neues EU-Asylsystem	12
- Jahresbericht 2012 des UNHCR	12

Arbeit/Bildung

- F-Pool bald ausgeschöpft	13
- Neues Formular zum Stellenantritt	13
- Lern.Punkt erweitern Kursangebot	13

Sozialarbeit

- Sozialhilfestatistik 2012	15
- Überarbeitete Checklisten	15

Der Frauentreff war eine meiner ersten Aktionen in der damaligen KKF Thun. Wolle, Stoffe und Nähmaschinen erhielt ich aus der ganzen Schweiz zugeschickt, durch einen Aufruf, den ich in der Radiosendung «Talisman» gemacht hatte. Seither sind 20 Jahre verstrichen, mit vielen Erlebnissen und Geschichten, welche Bücher füllen könnten. Meine Tätigkeit im Asylbereich war geprägt von unzähligen Veränderungen. Hans Zimmermann hat die wichtigsten Eckpunkte in der Chronik der Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen festgehalten.

Die vielen Veränderungen trugen dazu bei, dass meine Arbeit spannend und abwechslungsreich blieb, viel Kreativität und immer wieder Anpassungen an die neuen Rahmenbedingungen erforderte. Auf der andern Seite waren und sind Restriktionen gegenüber Asylsuchenden, die mit Humanität nichts am Hut haben und einfach zum Zweck der Abschreckung eingeführt wurden, für mich immer belastend. Ich habe die kreative Seite meiner Arbeit und die Begegnung mit so vielen wertvollen Leuten geliebt.

Nun nehme ich Abschied von vielen lieben Kolleginnen und Kollegen im Asylbereich, von Lehrpersonen in Berufsschulen, von Pfarrpersonen und KatechetInnen. Ihnen allen danke ich ganz herzlich für die treue und wertvolle Zusammenarbeit bei den *horizonte* Weiterbildungskursen, bei den Informations- und Sensibilisierungsanlässen und bei allen anderen Projekten.

Ich gönne mir eine Auszeit, in der ich mir überlegen werde, was ich Neues angehen will.

Erika Furger

Verabschiedung von Erika Furger

Im Namen der Geschäftsleitung und der Aufsichtskommission möchten wir Erika Furger für ihr 20-jähriges Engagement bei der KKF ganz, ganz herzlich danken. Sie durchlebte die verschiedenen Entwicklungsetappen der KKF und prägte somit die Geschichte und die Dienstleistungen der KKF wesentlich mit. Namentlich bekannt sind allen die *horizonte* Weiterbildungen, die in ihrer Hauptverantwortung standen, und die Erika Furger vielseitig, spannend und professionell mit ausgewählten ReferentInnen gestaltete und organisierte. Die *horizonte* Anlässe hielten, was sie versprochen: Sie erweiterten den Horizont und sie trugen zweifelsfrei zur Qualität in der Arbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Bern bei. Ebenso taten dies die unzähligen Sensibilisierungsanlässe in den Berufsschulen, Kirchgemeinden und diversen Institutionen im ganzen Kanton. Mit Erika Furger verlässt eine gestandene Asyl- und Flüchtlingswesen-Expertin die KKF, die für sehr viele Menschen stets eine Antwort auf brennende Fragen parat hatte. Wir wünschen ihr alles erdenklich Gute auf dem Weg zu neuen Horizonten.

Stephanie Hartung, Geschäftsleiterin

► horizonte Weiterbildungen

Anmeldungen sind noch für folgende Kurse möglich:

Kurs 13/6 Heirat, Ehe und Scheidung

11. September, 13.00 - 17.00 Uhr

Kurs 13/7 Status F und Krankheit

16. Oktober, 13.30 - 17.00 Uhr

Kurs 13/8 «Asyldeutsch»

7. November, 13.30 - 17.00 Uhr

Anmeldung und detailliertes Programm:

www.kkf-oca.ch

► Freiwilligenanlass Vol. 3

Am 16. November 2013 organisiert das Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende zum dritten Mal den Freiwilligenanlass «Gemeinsam sind wir stark».

Am diesjährigen Anlass für Freiwillige, die sich für abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers engagieren, wird der Frage nachgegangen, zwischen welchen Akteuren sich Freiwillige bewegen und positionieren. Davon ausgehend wird eruiert, wie der Handlungsspielraum am besten genutzt werden kann. Weiter steht die Frage im Zentrum, was Freiwillige tun können, um Begegnungen zwischen prekarierten MigrantInnen und der Schweizer Bevölkerung zu ermöglichen. Entsprechend steht der Anlass unter dem Motto «Inter-Aktion».

Samstag, 16. November 2013, 9.00 – 13.00 Uhr,
Kirchgemeindehaus Petrus, Brunnadernstr. 40, Bern

Weitere Informationen:

Florian Hitz, 031 385 18 04, florian.hitz@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch; www.kkf-oca.ch

Sensibilisierung	Tel. 031 385 18 04/16
Weiterbildung	Tel. 031 385 18 08/16
Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10
Support	Tel. 031 385 18 14/16
Kommunikation	Tel. 031 385 18 15/16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00

► Flüchtlingstag 2013

Mit der tatkräftigen Unterstützung verschiedener anderer Organisationen und Hilfswerke hat die KKF am 15. Juni 2013 den Flüchtlingstag in Bern durchgeführt. Der Anlass fand in einem etwas anderen Rahmen in der Berner St. Peter und Paul Kirche statt. Im Mittelpunkt stand die Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Eine digitale Ausstellung zeigte Portraits von Flüchtlingen, die an der Schwelle ins Arbeitsleben stehen. RednerInnen aus Politik und Wirtschaft sowie Betroffene leuchteten die unterschiedlichen Aspekte der Thematik aus. Bei einem Bewerbungsrundgang konnten die BesucherInnen erleben, mit welchen Schwierigkeiten sich Flüchtlinge auf Arbeitssuche konfrontiert sehen. Kulinarische Leckerbissen und musikalische Beiträge rundeten den Anlass ab.



© Enrique Muñoz García

Bilder sprechen

Die grossformatigen Bilder, die der chilenische Fotograf und Künstler Enrique Muñoz García von Flüchtlingen, die sich auf Arbeitssuche befinden, angefertigt hat, vermittelten zunächst einen Hauch Irritation: Der Blick des Betrachtenden wurde durch das leicht weichgezeichnete, unscharfe Gesicht hin zu den Augen dieser Menschen geführt, wo sich die gesamte Bildschärfe konzentrierte. So kamen die BesucherInnen nicht umhin, den Portraitierten in die Augen zu sehen und gleichsam von ihnen – den Beobachteten – beobachtet zu werden. Eine weitere formale Besonderheit gelang Muñoz García in der Umkehrung des Verhältnisses zwischen Bild- und Textinformation, wie es beim Bewerbungsprozedere üblich ist. Während beim Bewerbungsschreiben und dem dazugehörigen Lebenslauf die Textinformation überwiegt, wurden zu den Bildern der Ausstellung nur kurze, eingängige Textfragmente gezeigt. Muñoz García stellte in der Ausstellung also ganz den Menschen mit seinen Hoffnungen und Potentialen in den Mittelpunkt und rückte die oftmals problematisierte Biographie von Flüchtlingen für einmal etwas in den Hintergrund.

Menschen reden

«Gebt uns keine Fische, sondern zeigt uns, wie wir fischen können!». Chan Nyein, ein 34-jähriger Flüchtling mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz, brachte das Bedürfnis

vieler Flüchtlinge auf den Punkt: Gefragt sind nicht so sehr Sachleistungen, sondern vielmehr die Vermittlung von Kompetenzen, die eine erfolgreiche Arbeitssuche ermöglichen. Der gut qualifizierte IT-Techniker weiss, wovon er spricht: von über 80 Bewerbungen hat er auf gerade drei überhaupt eine Antwort erhalten.

Lorenz Siegrist, Geschäftsführer der Siegrist CNC-Präzision GmbH, betonte als Vertreter der Wirtschaft, dass wir durch unsere gesellschaftliche Vorliebe, überall und alles zu schubladisieren, mehr Chancen zunichtemachen, als wir an Ansehen gewinnen. Würden wir Situationen neutral betrachten, so Siegrist, und situativ nach der bestmöglichen Lösung suchen, gäbe es garantiert mehr gelungene Integrationsverläufe. Das sind nicht nur leere Worte: Siegrists Bereitschaft, nach der bestmöglichen Lösung zu suchen, ermöglichte es einer Person, die in seinem Betrieb ursprünglich in ein Beschäftigungsprogramm eingestiegen ist, eine Ausbildung zum Polymechaniker zu absolvieren.

Auch Beat Meiner, Franziska Teuscher und Hasim Sancar strichen hervor, wie wichtig es ist, die Potentiale von Flüchtlingen zu erkennen und zu fördern. Integration wurde als Querschnittsaufgabe identifiziert, die alle gesellschaftlichen Akteure betrifft.

Der Berner Flüchtlingstag wurde durch die finanzielle Unterstützung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und durch die Mithilfe der Hilfswerke ermöglicht.

Impressionen zum Flüchtlingstag 2013 finden Sie auf unserer Website: www.kkf-oca.ch

► Nations & Football - The Cup

Auch in diesem Jahr hat die KKF 15 Asylsuchenden die Teilnahme am aussergewöhnlichen Fussballturnier NFC ermöglicht.

Nations and Football – The Cup (NFC) ist ein einmaliger Sportanlass, der am 29. Juni 2013 bereits zum achten Mal auf der Berner Allmend stattgefunden hat. Der NFC setzt ein Zeichen für das Zusammenbringen von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und nutzt den Sport als Mittel dazu. Mitgemacht haben in diesem Jahr 16 Mannschaften mit Spielern aus aller Welt – teilgenommen hat auch ein Team der Kantonspolizei Bern.

Die KKF konnte dank des grosszügigen Beitrags der Kirchen bereits zum zweiten Mal 15 Personen aus dem Asylbereich die Teilhabe an diesem wunderbaren Anlass ermöglichen. Das von der KKF organisierte Team hiess «Brothers united» und hat trotz Kälte und strömenden Regens vollsten Einsatz gegeben.

Der NFC ist aus der Zusammenarbeit des Swiss African Forum (SAF) und anderen Vereinen entstanden. Das SAF setzt sich für eine bessere Verständigung zwischen den verschiedenen afrikanischen Gemeinschaften in der Schweiz sowie zwischen AfrikanerInnen und SchweizerInnen ein und organisiert zu diesem Zweck viele Events wie beispielsweise auch das alljährliche «Swiss African Festival» in Bern.



© Rachel Schipper

► Diverse Hinweise

Integrationspreis für die Berner Sans-Papiers Beratungsstelle

Die Stadt Bern hat den diesjährigen Integrationspreis an die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers verliehen und damit eine Organisation ausgezeichnet, die sich in einem rechtlichen Graubereich bewegt. Die Jury gab sich insbesondere beeindruckt, dass es der Beratungsstelle neben der eigentlichen Beratungstätigkeit auch gelingt, unterschiedlichste Personen und Institutionen für die Probleme von Sans-Papiers zu sensibilisieren.

Die KKF gratuliert den MitarbeiterInnen der Berner Sans-Papiers Beratungsstelle sehr herzlich zum Gewinn des Integrationspreises und freut sich, dass damit ihr grosses Engagement für Personen im prekarierten Migrationsbereich auch von offizieller Seite gewürdigt wird.

www.sans-papiers.ch

Asyllexikon

Zum nationalen Flüchtlingstag 2013 hat das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS ein Asyllexikon herausgegeben, das die wichtigsten Begriffe des Asylbereichs übersichtlich darstellt und verständlich erklärt. Das Asyllexikon kann in den Sprachen Deutsch und Französisch (10 Franken pro Exemplar) bezogen werden.

HEKS-Regionalstelle Ostschweiz
Weinfelderstrasse 11
8580 Amriswil
heks_ostschweiz@heks.ch

Familiennachzug in die Schweiz

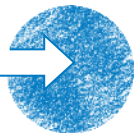
Das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern organisiert zusammen mit dem städtischen Einwohnerdienst erneut zwei Informationsveranstaltungen zum Thema Familiennachzug. Zum Zielpublikum zählen Personen, die in der Stadt Bern leben und ihre Familienangehörigen aus dem Ausland in die Schweiz holen möchten sowie Personen, die andere beim Familiennachzug beraten und unterstützen. Die Veranstaltung ist kostenlos und wird in deutscher Sprache durchgeführt. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Daten und Ort der Veranstaltung:
22. Oktober 2013, 19.00 – 21.00 Uhr
29. April 2014, 19.00 – 21.00 Uhr
Le Cap, Französische Kirche
Predigergasse 3, 3011 Bern
integration@bern.ch

Online-Sprachkurs Tigrinya – Deutsch

Eine neue Website bietet einen kostenlosen Online-Sprachkurs für Tigrinya sprechende Personen an, die Deutsch lernen möchten. Der Sprachkurs ist in Form eines Hörbuches konzipiert, welches acht Lektionen umfasst und sehr alltagsbezogen aufgebaut ist.

www.tigrigna-german.ch



Schwerpunkt

Nr. 3, September 2013

► Sozialversicherungen und vorläufige Aufnahme

Innerhalb der Sozialversicherungen besteht eine weitgehende formale Gleichstellung der vorläufig aufgenommenen Personen (VA) mit schweizerischen Staatsangehörigen. Aufgrund der besonderen Berufsbiographie und Lebenssituation dieses Personenkreises ergeben sich allerdings oft starke Abweichungen von diesem Prinzip.

Im nachfolgenden Artikel wird die Stellung von vorläufig aufgenommenen Personen in den Sozialversicherungen und insbesondere der Invalidenversicherung betrachtet. Der *horizonte* Weiterbildungskurs vom 16. Oktober 2013 widmet sich ausführlich dem Thema «Status F und Krankheit». Der Besuch des Kurses wird zur Vertiefung dieses umfangreichen Themas sehr empfohlen.

Bewältigung sozialer Risiken

Das Ziel einer Versicherung besteht darin, Risiken abzudecken, deren Folgen das Individuum alleine nicht mehr bewältigen kann. Die Sozialversicherungen wurden im Verlauf des 20. Jahrhunderts schrittweise geschaffen, um die wirtschaftlichen Folgen spezifischer sozialer Risiken aufzufangen. Solche Risiken sind beispielsweise das Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Um die wirtschaftlichen Folgen zu lindern bzw. zu beseitigen, die sich aus dem Eintritt solcher Risiken ergeben, sehen die verschiedenen Sozialversicherungszweige eine ganze Palette an Leistungen vor.

Über Arbeit zur sozialen Sicherheit

Eine Eigenheit der Sozialversicherungen besteht darin, dass sie meist aufs Engste mit der Erwerbsarbeit verknüpft sind. So besteht etwa bei der Arbeitslosenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nur für jene Personen ein Anspruch, die für eine bestimmte Zeit in einem bestimmten Umfang einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind. Überdies bestimmt das Lohn Einkommen die Höhe der Leistungen aus der kollektiven Ebene der Existenzsicherung. Wer über längere Zeit keine Erwerbsarbeit ausführt oder gar nie eine solche aufgenommen hat, läuft Gefahr, aus dem Sozialversicherungssystem ausgeschlossen zu werden.

Der Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit ist stufenförmig angelegt: treten während der Erwerbsbiogra-

phie Brüche auf und kann der Lebensunterhalt nicht mehr über Erwerbsarbeit sichergestellt werden, so kommen zunächst Versicherungen zum Tragen (z.B. Taggelder oder Rente in einem Krankheitsfall). Reichen diese Leistungen nicht aus, so sind für manche Sozialversicherungszweige Ergänzungsleistungen vorgesehen. Wenn der Lebensbedarf weder über Erwerbsarbeit noch über Versicherungsleistungen abgedeckt werden kann, so kommt als letztes Netz die Sozialhilfe zum Zug.

Vorläufige Aufnahme und soziale Sicherheit

Für Personen des Asylbereichs gilt diese Stufenfolge in der Regel nicht. Weil für sie ein dreimonatiges Arbeitsverbot gilt, sind sie zunächst auf Sozialhilfe angewiesen. Nach dieser Phase des Arbeitsverbotes erschweren gesetzliche Beschränkungen den Zugang zum Arbeitsmarkt. Wird nach einem negativen Asylentscheid eine vorläufige Aufnahme angeordnet, so bestehen für diesen Personenkreis von Gesetzes wegen zwar dieselben Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt wie für AusländerInnen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung. Die Realität zeigt aber, dass es für viele VA schwierig ist, eine Erwerbsarbeit zu finden – und sie oft für eine lange Dauer von der Sozialhilfe abhängig bleiben. Damit sind vorläufig Aufgenommene von jenen Sozialversicherungsleistungen ausgeschlossen, für die ein Anspruch nur über die Erwerbsarbeit entsteht. Gewisse Risiken sind aber auch bei VA abgedeckt. Der Versicherungsschutz ergibt sich daraus, dass bestimmte Versicherungen für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch sind.

Obligatorische AHV und IV

So sind vorläufig aufgenommene Personen obligatorisch der AHV/IV unterstellt – auch, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Für nichterwerbstätige Personen mit vorläufiger Aufnahme werden die Beiträge aber erst dann festgesetzt und entrichtet, wenn eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefallbewilligung) erteilt wird oder aufgrund des Alters, des Todes oder der Invalidität ein Leistungsanspruch entsteht. Tritt eines dieser Ereignisse ein, so können Beiträge bis maximal fünf Jahre rückwirkend bezahlt werden. Eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente können rentenberechtigte Personen beantragen, wenn für mindestens ein volles Jahr Einkommen angerechnet werden kann. Bei nichterwerbstätigen Personen werden die Beiträge nach einer mathematischen Formel hoch- und als Einkommen angerechnet. Eine Altersrente wird für VA also nur ausgerichtet, wenn die betroffene

Person mindestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters in die Schweiz eingereist ist. Weil die Beiträge für VA nur bis maximal fünf Jahre rückwirkend seit der Einreise in die Schweiz entrichtet werden können, fällt die Rente entsprechend gering aus – und reicht in der Regel nicht aus, um den Existenzbedarf zu decken.

Die Beiträge für die Invalidenversicherung werden ebenfalls erst festgesetzt und entrichtet, wenn ein Leistungsanspruch entsteht. Die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Leistungen der IV vorhanden ist, gestaltet sich aufgrund der breiten Leistungspalette und der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen schwierig. Deshalb soll im Folgenden das Ziel und der Zweck der IV etwas näher erläutert werden.

Der Invaliditätsbegriff

Bei den Abklärungen der IV kommt dem Invaliditätsbegriff eine zentrale Bedeutung zu. Mit Invalidität sind jene Beeinträchtigungen der Gesundheit gemeint, die zu einer länger dauernden Erwerbsunfähigkeit führen. Der versicherungstechnische Begriff «Invalidität» bezieht sich also ausschliesslich auf den Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Erwerbsunfähigkeit. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn für eine betroffene Person auch nach einer zumutbaren Behandlung und Eingliederungsmassnahmen keine Aussicht besteht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Voraussetzungen zum Bezug von IV-Leistungen

Damit Leistungen der IV bezogen werden können, müssen die Versicherten bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für einen allgemeinen Anspruch auf IV-Leistungen und für einen Anspruch auf eine IV-Rente. Ein allgemeiner Anspruch auf IV-Leistungen entsteht, wenn die Invalidität eingetreten ist oder einzutreten droht und beim Ereigniseintritt mindestens ein Jahr Wohnsitz in der Schweiz bestanden hat. Zudem müssen zum Zeitpunkt des Invaliditätseintritts während mindestens eines vollen Jahres IV-Beiträge geleistet worden sein oder während mindestens zehn Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz bestanden haben. Für den Bezug einer IV-Rente müssen während mindestens drei Jahren Beiträge entrichtet worden sein. Eine IV-Rente wird zudem nur ausgerichtet, sofern seit einem Jahr eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% besteht, die auch durch Eingliederungsmassnahmen voraussichtlich nicht verändert wird.

Bestimmung des Invaliditätsgrades

Der Invaliditätsgrad wird bei der IV nicht aufgrund von medizinischen Kriterien bestimmt, sondern anhand eines Einkommensvergleichs ermittelt. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die betroffene Person ohne gesundheitliche Einbussen hätte erzielen können (Valideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie nach Eintritt der Invalidität durch eine

ihr zumutbare Tätigkeit noch erzielen könnte (Invalideneinkommen). Ab einem Invaliditätsgrad von 40% besteht Anspruch auf eine Viertelrente, ab einem Invaliditätsgrad von 70% auf eine ganze Rente.

Invaliditätsfremde Gründe

Die Invalidenversicherung geht für die Bestimmung des Invaliditätsgrades vom Konstrukt eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes aus: Es wird angenommen, dass für jede Tätigkeit auch eine entsprechende Nachfrage seitens des Arbeitsmarktes besteht. Wenn eine gesundheitlich beeinträchtigte Person aus wirtschaftlichen Gründen (Arbeitslosigkeit, wenig Arbeitsmöglichkeiten in bestimmten Branchen) oder persönlichen Gründen (mangelnde Bildung oder Sprachkenntnisse, Alter) ihre Stelle verliert, keine oder nur eine schlechter bezahlte Stelle findet, so wird dies nicht als Invalidität anerkannt. Nach der Versicherungslogik ist die IV einzig für Erwerbseinbussen zuständig, die mit der gesundheitlichen Einschränkung in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang stehen.

Leistungen der IV

Die Leistungen der IV zielen darauf ab, Invalidität zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben, bzw. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität auszugleichen und so zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung einer versicherten Person beizutragen. In erster Linie leistet die IV Hilfestellungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Eine Rente wird erst gewährt, wenn die Eingliederung nicht möglich ist.

Eingliederungsmassnahmen

Die Invalidenversicherung bietet eine breite Palette von Integrationsmassnahmen an. Ziel dieser Eingliederungsmassnahmen ist es, Personen, die im bisherigen Beruf keine zumutbare Arbeit leisten können, trotz der gesundheitlichen Einschränkungen eine Teilnahme am Erwerbsleben zu ermöglichen. Es wird zwischen medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen unterschieden.

Sobald eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist oder einzutreten droht, können berufliche Eingliederungsmassnahmen gewährt werden, soweit diese geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, unabhängig davon, ob jemand vor dem Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder nicht. Die IV kennt einen ganzen Strauss von Eingliederungsmassnahmen, wie die Berufsberatung, invaliditätsbedingte Mehrkosten bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, Weiterausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung oder Kapitalhilfen.

Hilfsmittel

Ein Anspruch auf Hilfsmittel besteht, sofern diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. die Tätigkeit im angestammten Aufgabenbereich benötigt werden.

Zugang von VA zu den IV-Leistungen

Auch wenn die versicherungsmässigen Voraussetzungen (Wohnsitz in der Schweiz, erfüllte Beitragszeit) für einen Zugang zu IV-Leistungen gegeben sind, entstehen vor dem Hintergrund der Berufsbiographie und der Lebenssituation von vorläufig aufgenommenen Personen oft Ausschlusskriterien.

Benachteiligung bei kleinen Einkommen

So wirkt sich zum Beispiel die Ermittlung des Invaliditätsgrades aufgrund eines Einkommensvergleiches für Personen nachteilig aus, die ohnehin eher in einem Niedriglohnsegment tätig sind: in diesem Fall weicht das Einkommen, welches sie als Invalide erzielen können, weniger stark vom bereits tiefen Valideneinkommen ab, als dies bei den hohen Einkommen der Fall ist. Daraus resultiert ein tiefer Invaliditätsgrad, aufgrund dessen möglicherweise kein Anspruch auf eine Rente erwächst.

Nennwert bei Umschulungen: bisherige Tätigkeit

Auch bei den Eingliederungsmassnahmen sind VA eher benachteiligt. Bei Umschulungsmassnahmen besteht nur ein Anspruch auf die Umschulung in eine Tätigkeit, die als gleichwertig zur bisherigen betrachtet werden kann. Die Gleichwertigkeit bezieht sich nicht auf das Ausbildungsniveau, sondern auf die Verdienstmöglichkeiten, die in der bisherigen und neuen Tätigkeit vergleichbar sein müssen. Weil qualifizierte Personen unter den VA in der Schweiz häufig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die nicht ihren Qualifikationen entspricht, kommt bei Invalidität auch nur eine Umschulung in eine vergleichbare Hilfsarbeitstätigkeit in Frage – ungeachtet der beruflichen Qualifikationen, die ursprünglich im Herkunftsland erworben wurden.

Risiko Versicherungslücke

Beim Zugang zu Hilfsmitteln eröffnet sich eine Versicherungslücke für Personen, die bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz invalid geworden sind. Weil sie zum Zeit-

punkt, als die Invalidität eingetroffen ist, die einjährige Beitragszeit nicht erreicht haben, übernimmt die IV in der Regel keine Kosten für die erforderlichen Hilfsmittel (Ausnahme: Wohnsitz in der Schweiz über zehn Jahre). Diese Einschränkung ist folgenreich – zumal auch die Krankenversicherung nicht zur Kostenübernahme solcher Hilfsmittel verpflichtet ist.

Materielle Prüfung nur nach Beitragszahlung

Eine weitere Hürde für vorläufig aufgenommene Personen besteht in der Ausgestaltung des Abklärungsverfahrens der IV bzw. den Vorgaben zur Festsetzung und Entrichtung der Versicherungsbeiträge. Die Abschätzung, ob ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, ist für die Betreuungsstellen oftmals kaum möglich, so dass nur eine IV-Abklärung diese Frage beantworten würde. Die Beiträge für die IV werden jedoch erst festgesetzt und entrichtet, wenn ein Leistungsanspruch besteht. Ohne Beitragszahlungen wird die IV allerdings bereits in einer Vorprüfung der formalen und versicherungsmässigen Voraussetzungen ihre Zuständigkeit verneinen. Damit kann die Frage nach dem Leistungsanspruch nicht beantwortet werden.

Erschwerter Zugang zu Gesundheitsversorgung

Eine schwerwiegende Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann, führt in der Regel zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz (Art. 83 Abs. 4 AuG). Damit werden Gesundheitszustand und vorläufiger Aufenthalt in der Schweiz miteinander verknüpft. Die Erwartung, dass auf diesem Hintergrund auch eine weitreichende Integration in das System der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung erfolgt, wird indes oft enttäuscht: die vorläufige Aufnahme infolge einer medizinischen Notlage bedeutet keineswegs, dass ein erleichterter Zugang zu den medizinischen Hilfeleistungen der Sozialversicherungen besteht. So bleiben medizinische Leiden wegen struktureller Zugangsbarrieren oftmals ungenügend behandelt – wie es auch das nachstehende Portrait illustriert.

Portrait

Anschlagserie im Irak: Insgesamt neun Autobomben explodierten, dutzende Menschen kamen ums Leben.

Schlagzeilen wie diese gehören seit zehn Jahren längst zum traurigen Alltag irakischer Staatsangehöriger. Eines der zivilen Opfer ist Herr K. Er überlebte mit 18 Jahren einen Bombenanschlag in seiner Heimat Irak. Seither hat er viel mitgemacht. Er verlor bei diesem Attentat ein Bein und musste sich unzähligen Operationen unterziehen. Lediglich sein Kopf und die rechte Hand blieben unversehrt. Ansonsten befinden sich bis heute unzählige Bombensplitter in seinem Körper. Tagtäglich verursachen sie ihm Schmerzen, drücken auf Nervenbahnen.

Herr K. gelang schliesslich die Flucht. Seit fünf Jahren lebt er in der Schweiz, seit drei Jahren ist er vorläufig aufgenommen. Am Anfang war er voller Hoffnung. Die Schweiz ist bekannt für ihre hochspezialisierten Fachärzte und ihre Spitzenmedizin. Er ging davon aus, hier gezielte Hilfe zu erhalten.

Integration mit vielen Hindernissen

Der Weg von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen ist oft von vielen Stationen und Zuständigkeitswechseln geprägt; so auch im Fall von Herrn K. Neben der fallführenden Person wechselte auch immer wieder der zuständige Hausarzt. Um seine Schmerzen zu lindern, erhielt er Schmerzmittel, immer mehr Schmerzmittel.

Ihm wurde auch die operative Entfernung von grossen Splintern in Aussicht gestellt. Doch das entsprechende Aufgebot der Klinik blieb aus. Er traf auf viel Verständnis, doch ebenso auf Hilflosigkeit sowie auf strukturelle und finanzielle Hürden. Durch die vielen Zuständigkeitswechsel ging einerseits Wissen verloren, andererseits konnten eingeleitete Massnahmen nicht weiterverfolgt und koordiniert werden.

Hinzu kamen sprachliche Hindernisse. In seiner Heimat besuchte Herr K. nie eine Schule. Aufgrund seines fehlenden Bildungshintergrundes sowie der physischen und psychischen Einschränkungen fiel ihm der Spracherwerb schwer. Trotz des Besuchs verschiedener Sprachkurse erzielte Herr K. nur bescheidene Fortschritte. Um mehr Selbst- und Mitbestimmung zu erlangen – gerade auch im Hinblick auf seine gesundheitliche Situation – ist der Spracherwerb jedoch zentral. Mangels fehlender finanzieller Mittel arbeiten in der Regel weder die Sozialarbeitenden noch die Ärzte mit interkulturellen ÜbersetzerInnen zusammen. Durch das Einleiten eines individuellen Deutschkurses konnte Herr K. endlich Fortschritte erzielen.

Weil das Ereignis, das zur Invalidität führte, im Irak geschah und nicht in der Schweiz, hat Herr K. keinen Anspruch auf Leistungen der IV. Grundsätzlich würde Herr K. gerne arbeiten. Doch trifft er aufgrund seiner Beinprothese auf vielerlei Hürden. So hätte er beispielsweise gerne in einer Metzgerei gearbeitet. Infolge der Rutschgefahr ist dies jedoch zu riskant. Zur Taxiprüfung wird er wegen der fehlenden Kraft im linken Bein nicht zu gelassen etc. Unter anderem leistete er einen Probeeinsatz bei einem Stellennetz. Er musste Waren transportieren und oft Treppen steigen. Dies bereitete ihm innerhalb kurzer Zeit Schmerzen, so dass er den Einsatz abbrechen musste.

Neue Hoffnung

Inzwischen konnte Herr K. mit dem Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) vernetzt werden. Das Ambulatorium stellt Personen, die durch Folter und Krieg traumatisiert wurden, ein multidisziplinär ausgerichtetes, ambulantes Therapieangebot zur Verfügung (Psychiatrie, Medizin, Physio-, Körper- und Bewegungstherapie sowie Sozialarbeit). Hier erhält Herr K. hoffentlich die langersehnte psychische und physische Unterstützung sowie Klarheit bezüglich der therapeutischen Möglichkeiten. Erst diese längst fällige Basis wird weitere Integrationsschritte ermöglichen.

Drei Fragen an Asyl Biel und Region (ABR)

1. Inwiefern hat sich in den letzten Jahren die Situation für VA verbessert ?

Vom 1. Juli 2009 bis am 31. März 2012 galt im Kanton Bern die durch den Migrationsdienst erlassene «*Weisung zur Förderung der individuellen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen*». Seither ist dieser Auftrag an die Partnerorganisationen aufgehoben, obschon der bundesgesetzliche Auftrag weiterhin besteht. Auch in den Leistungsverträgen für das Jahr 2013 ist der Auftrag für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen nicht explizit erwähnt.

Trotz der heute unklaren Situation haben sich in den letzten Jahren die Möglichkeiten für VA erheblich verbessert – das Bildungsangebot ist umfassend (deutsch und französisch) und Gesuche für Arbeitsbewilligungen werden rasch beantwortet. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die finanzielle Unabhängigkeit der Klientel als auch auf deren physisches und psychisches Wohlbefinden.

2. Wo besteht noch Handlungsbedarf ?

Die Information gegenüber ArbeitgeberInnen sollte nach wie vor verbessert und das Bewilligungsverfahren in Zukunft kostenlos werden. Auch die Bereitschaft des RAV zur Aufnahme von VA ist immer noch verbesserungswürdig. Berufspraktika sind oft massgebend für

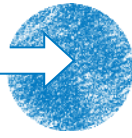
eine zukünftige Anstellung; deshalb sind sie zu fördern und auszubauen. Das Bewilligungsverfahren für die Finanzierung von Angeboten für VA ist unkompliziert und wird geschätzt. Interessant wäre es, eine Liste aller finanzierten Massnahmen zu erhalten, um so Ideen für weitere Unterstützungsmöglichkeiten in unserer Arbeit mit den VA zu bekommen.

3. Wie hat sich Ihre Arbeit seit Einführung des Primats der Integration für VA verändert ?

Die Tatsache, dass die Menschen arbeiten oder lernen und ihre eigene Zukunft gestalten können, führt auch dazu, dass die Arbeit in den Regionalstellen zwar anspruchsvoller, aber auch befriedigender geworden ist. Es gilt heute, zusammen mit den KlientInnen sinnvolle Wege für ihre Zukunft zu erarbeiten. Dies wird in monatlichen Standortgesprächen sichergestellt.

Wir hoffen, dass den Mitarbeitenden unserer Regionalstellen auch in Zukunft qualitativ hochstehende und praxisorientierte Programme zur Vermittlung zur Verfügung gestellt und zudem Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Begleitung der VA angeboten werden.

Die Fragen wurden von Regula Pfäffli beantwortet.



Recht/Strukturen

Nr. 3, September 2013

► Kanton Bern

Ausschaffungen ab Bern-Belp

Der Kanton Bern wird inskünftig mehr Ausschaffungen vom Flughafen Bern-Belp abwickeln, um Zürich-Kloten zu entlasten.

Bisher wurden ab dem Flughafen Bern-Belp nur Sonderflüge abgewickelt. Bei Sonderflügen werden abgewiesene Personen unter Zwang der Polizei in ihre Heimatländer ausgeschafft, wenn sie eine freiwillige Rückkehr verweigern und aufgrund ihres Widerstands auch nicht auf einem Linienflug rückgeführt werden können.

Zu den bisher rund zehn Sonderflügen pro Jahr sollen neu auch bis zu 200 begleitete Ausschaffungen auf Linienflügen ab Bern-Belp stattfinden. Dies geht aus der Anfang Juli 2013 publizierten Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 101-2013 von Hasim Sancar (Grüne, Bern) hervor. Bei begleiteten Ausreisen auf Linienflügen werden abgewiesene Asylsuchende, welche die Schweiz nicht freiwillig verlassen, von Kantonspolizisten bis ins Zielland begleitet. Häufigste Destinationen sind gemäss Regierungsrat Italien und Deutschland; Staaten also, die gemäss Dublin-Abkommen für das Asylverfahren zuständig sind, wenn Personen dort bereits ein Asylgesuch gestellt haben.

Hintergrund der vermehrten Ausschaffungsflüge über Bern-Belp ist eine Übereinkunft mit Zürich, Genf und Basel, welche insbesondere zum Ziel hat, den Flughafen Zürich, über welchen rund 80% aller unfreiwilligen Ausreisen abgewickelt werden, zu entlasten.

Interpellation 101-2013:
www.gr.be.ch > Geschäftssuche

Berner Integrationsgesetz

Da es der SVP nicht gelungen ist, binnen drei Monaten 10'000 Unterschriften für ihren Volksvorschlag zum Berner Integrationsgesetz zu sammeln, steht nun fest, dass die Vorlage ohne vorherige Volksabstimmung in Kraft treten wird. Im Rahmen des Sparpakets wird das Integrationsgesetz jedoch nicht wie ursprünglich vorgesehen 2014, sondern erst 2015 in Kraft gesetzt (vgl. [asylnews 2/13](#)).

► Bundesamt für Migration

Testphase in der Asylreform

Anfang 2014 startet in Zürich mit Inbetriebnahme eines sogenannten Testzentrums die Testphase für beschleunigte Asylverfahren.

Die deutliche Annahme der dringlichen Asylgesetzrevision vom 9. Juni 2013 (78.4% Ja-Stimmen) hat unter anderem nicht nur zur Folge, dass das Botschaftsverfahren definitiv abgeschafft worden ist oder Desertion und Wehrdienstverweigerung nicht länger als Asylgründe geltend gemacht werden können, sondern führt auch zur Schaffung eines Testzentrums zur Erprobung des neuen Asylsystems (vgl. «*Neustrukturierung im Asylbereich*»). Die Testphase dauert bis Ende September 2015 und soll nach Abschluss extern evaluiert werden.

Neuer Standort

Bereits im Februar 2013 verkündeten die Behörden, dass dieses Testzentrum auf dem Duttweiler-Areal in Zürich realisiert werde. Da zwischenzeitlich aber diverse Einsprachen gegen dieses Vorhaben eingegangen sind und damit erhebliche Verzögerungen drohten, wick man auf alternative Standorte aus. Diese Alternative bringt mit sich, dass die Unterbringung von Asylsuchenden und die eigentliche Durchführung der Asylverfahren nicht am selben Ort stattfinden werden. Untergebracht werden die Asylsuchenden im Testverfahren in einem bestehenden Asylzentrum auf dem Juch-Areal, und das Verfahrenszentrum mit allen relevanten AkteurInnen wird in einem Bürogebäude an der Förrlibuckstasse eingerichtet.

Öffentliche Ausschreibung von Aufträgen

Neben den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen hat das Bundesamt für Migration auch das Mandat für die Rechtsvertretung im Rahmen des Asyl-Testzentrums öffentlich ausgeschrieben.

Das Bundesamt für Migration hat Ende Juni 2013 die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in Asylunterkünften des Bundes öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlagsentscheid soll im Herbst gefällt werden, damit die neuen Mandate bereits auf Anfang 2014 starten können. Gemäss Gesetz über das öffentliche Beschaf-

fungswesen müssen diese Verträge alle fünf Jahre neu ausgeschrieben werden. Bis anhin wurde die öffentliche Ausschreibung dieser Dienstleistungen seitens BFM unterlassen, was dazu führte, dass die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden seit 1992 fest in den Händen der ORS Service AG lag und auch die Firma Securitas in Sachen Logen- und Sicherheitsdienstleistung in Asylunterkünften eine Monopolstellung innehatte.

Mandat für Rechtsvertretung

Für die Erprobung der neuen Asylverfahren wird ab Januar 2014 ein sogenanntes Testzentrum in Betrieb genommen (vgl. Artikel oben). Vorgesehen ist dabei auch, dass Personen im beschleunigten Asylverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertretung erhalten. Das BFM hat das entsprechende Mandat Mitte Juli öffentlich ausgeschrieben. Auch hier ist zu erwarten, dass im Herbst bekannt gegeben wird, welche Organisation bzw. Institution die Rechtsvertretung und Beratung von Asylsuchenden übernehmen wird.

Neustrukturierung im Asylbereich

Erneut befindet sich eine Asylgesetzrevision in der Vernehmlassung. Im Zentrum steht die oft diskutierte Neustrukturierung des Asylbereichs.

Bereits fünf Tage nach Annahme der dringlichen Änderungen im Asylgesetz durch das Schweizer Stimmvolk, präsentierte Bundesrätin Sommaruga am 14. Juni 2013 die vorerst letzte der drei Gesetzesänderungen im Asylbereich. Es handelt sich um jene Vorlage, welche die eigentliche Neustrukturierung des Asylbereichs anstrebt (Vorlage 2). Die Grundzüge dieser Neuerungen wurden im vergangenen Herbst im Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Neustrukturierung des Asylbereichs festgehalten und an der Nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 bestätigt (vgl. [asylnews 1/13](#)). Die Vernehmlassung dauert bis zum 7. Oktober 2013.

Verschiedene Asylverfahren

Der Revision liegt die Idee zu Grunde, dass sich für eine effektive Beschleunigung der Asylverfahren möglichst alle Akteure am gleichen Ort befinden sollten (Asylsuchende, behandelnde Behörde, Rückkehrberatung etc.). Dies bedingt zum einen, dass die bestehenden Empfangszentren des Bundes massiv ausgebaut bzw. durch andere Zentren ergänzt und zum anderen möglichst viele Asylverfahren in diesen Bundeszentren durchgeführt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Asylsuchenden – ausser jene, die sich im Dublin-Verfahren befinden – zu Beginn eine dreiwöchige **Vorbereitungsphase** durchlaufen (Kurzbefragung, medizinische Untersuchung, Informationen über Rechte und Pflichten etc.). Danach entscheidet sich, ob eine Person ins beschleunigte oder ins erweiterte Asylverfahren kommt. **Beschleunigte Verfahren** finden in den Bundeszentren statt und laufen nach einem vorge-

gebenen Zeitplan getaktet ab. Da bei solchen Verfahren grundsätzlich keine weiteren Abklärungen nötig sind, rechnet der Gesetzgeber mit einer Verfahrensdauer von maximal 100 Tagen (inkl. allfälligem Wegweisungsvollzug). Mindestens 20% aller Asylgesuche sollen in dieser beschleunigten Form behandelt werden. Sind weitere Abklärungen nötig, kommen Asylsuchende ins sogenannt **erweiterte Verfahren** und werden auf die Kantone verteilt (ca. 40% aller Asylgesuche). Die voraussichtliche Behandlungsdauer dieser Verfahren beträgt ein Jahr.

Personen, die aus einem Dublin-Staat in die Schweiz einreisen (ca. 40% aller Asylgesuche) durchlaufen eine verkürzte Vorbereitungsphase (zehn Tage) und danach das eigentliche **Dublin-Verfahren**, welches ausschliesslich in den Zentren des Bundes stattfindet.

Unentgeltlicher Rechtsschutz

Diese Umgestaltung bringt auch mit sich, dass insbesondere im beschleunigten Verfahren die Beschwerdefristen massiv gekürzt werden; von heute 30 auf neun Tage. Aus diesem Grund und zur Wahrung fairer Verfahren sieht der Gesetzgeber für alle Asylsuchenden als flankierende Massnahme einen unentgeltlichen Rechtsschutz vor. Innerhalb der Bundeszentren werden die Asylsuchenden von Anfang an von AnwältInnen bzw. FachjuristInnen begleitet, die bei der Befragung und Anhörung dabei sind, Stellungnahmen oder Beschwerden verfassen und allgemein Rechte und Pflichten im Verfahren erklären. Auch Personen, die sich im erweiterten Verfahren in den Kantonen befinden, sollen sich kostenlos an Rechtsberatungsstellen wenden können, die vom Bund pauschal entschädigt werden.

Plangenehmigungsverfahren

Da die Bundesbehörden von einem Bedarf an 5'000 Plätzen in Bundeszentren ausgehen und heute lediglich über 1'400 Plätze (plus 600 Reserveplätze) verfügen, soll die dauerhafte Umnutzung bzw. der Neubau von Bundesbauten zur Unterbringung von Asylsuchenden vereinfacht werden. Anstelle langwieriger kantonaler Baubewilligungsverfahren ist ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren vorgesehen, welches allein vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) behandelt wird.

Nach geltendem Recht (dringliche Asylgesetzrevision) können Unterkünfte des Bundes bewilligungsfrei für maximal drei Jahre zur Unterbringung von Asylsuchenden umgenutzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt werden verschiedene Militäranlagen zu diesem Zweck genutzt. Aktuellstes Beispiel ist die ehemalige Armeeunterkunft in Bremgarten AG, die Anfang August 2013 eröffnet worden ist.

Weitere Informationen:

www.bfm.admin.ch > Rechtliche Grundlagen > laufende Gesetzgebungsprojekte > Änderung des Asylgesetzes

► Überwachung von Sonderflügen

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zieht in ihrem Bericht eine gemischte Bilanz über die 31 Sonderflüge, die sie zwischen Juli 2012 und April 2013 begleitet hat.

Die NKVF begleitet seit Juli 2012 sämtliche Ausschaffungen auf dem Luftweg der Vollzugsstufe 4 (zwangswise Rückführung per Sonderflug mit Teil- oder Vollfesselung). Im Rahmen des ausländerrechtlichen Vollzugsmonitorings überprüfen die Mitglieder der Kommission die Behandlung der rückzuführenden Personen sowie die verhältnismässige Anwendung von Zwangsmassnahmen.

Gemischte Bilanz

Im Zeitraum von Juli 2012 bis April 2013 wurden insgesamt 159 Personen (10 Familien mit 25 Kindern) mittels Sonderflügen in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat rückgeführt. Die NKVF hat 33 polizeilich begleitete Zuführungen zum Flughafen und 31 zwangswise Rückführungen auf dem Luftweg begleitet. Grundsätzlich attestiert der Bericht den Vollzugsbehörden eine differenzierte und verhältnismässige Anwendung der Fesselung, streicht jedoch auch Einzelfälle hervor, die aufgrund der Umstände und der gewählten Zwangsmittel äusserst bedenklich erscheinen. Lobend hervorgehoben werden insbesondere das auf Deeskalation gerichtete Verhalten der Vollzugsbehörden sowie deren Umgang mit Kindern. Kritisiert wurde hingegen die unterschiedliche Handhabung der einzelnen Kantone bei der Anhaltung und Zuführung der Auszuschaffenden an den Flughafen.

Zwangsmedikation

Ebenfalls kritisch beurteilt der Bericht, dass in vier Fällen gegen den Willen der auszuschaffenden Personen Beruhigungsmittel eingesetzt worden sind, was gemäss Art. 25 Abs. 1 ZAG (Zwangsanwendungsgesetz) verboten ist, sofern nicht von einer ernsthaften Gefährdung der betroffenen Person oder Dritter auszugehen ist. Die gesetzliche Konformität dieser vier Interventionen wird von der NKVF angezweifelt. Des Weiteren betont der Bericht, dass die Unabhängigkeit der medizinischen Begleitpersonen besser sichergestellt werden sollte, da diese zwar im Auftrag der Vollzugsbehörden handeln, gleichzeitig jedoch verpflichtet sind, die medizinischen Interessen zu wahren und gegebenenfalls den Abbruch einer Ausschaffung zu veranlassen.

Download des ganzen Berichts:
www.nkvf.admin.ch > Medienmitteilung vom 8. Juli 2013

► Bundesgericht: Kopftuchdebatte

Das Bundesgericht erlaubt zwei Mädchen aus dem Thurgau das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht.

Mitte Juli 2013 entschied das Bundesgericht, dass zwei 17-jährige mazedonische Mädchen aus der Gemeinde Bürglen (TG) trotz des von der zuständigen Schulgemeinde erlassenen Kopftuchverbotes im Unterricht ihr Kopftuch tragen dürfen. Obschon das Bundesgericht die von der Gemeinde erhobene Beschwerde einstimmig abgewiesen hat, liessen die Richter die grundsätzliche Frage, ob das Tragen eines Kopftuchs an Schulen verboten werden darf, unbeantwortet. Nach Ansicht des Gerichts müsste diese Frage in einem formellen Gesetz geregelt werden. Rechtsexperten gehen jedoch davon aus, dass ein generelles Kopftuchverbot vor Bundesgericht nicht standhalten würde (2C_794/2012).

Zweiter Kopftuch-Fall

Ein ähnlich gelagerter Fall sorgte Anfang Juni 2013 für Schlagzeilen. Zwei somalische Mädchen aus dem Kanton St. Gallen wurden aufgrund ihres Kopftuches vom Schulunterricht ausgeschlossen. Nachdem die Medien ausführlich über den Fall berichtet hatten, revidierte die Schulleitung ihren Entscheid und liess die beiden Mädchen wieder zum Unterricht zu – mit Kopftuch.

► Bundesgericht: Schwimmunterricht

Das Bundesgericht hat entschieden, dass muslimische Mädchen auch nach Erreichen der Geschlechtsreife den obligatorischen Schwimmunterricht besuchen müssen.

Erneut hatte sich das Bundesgericht mit der Frage der Vereinbarkeit von Schwimmunterricht und Religionsfreiheit zu befassen. Beurteilt wurde der Fall eines 14-jährigen muslimischen Mädchens, welches in einer gleichgeschlechtlichen Gruppe unter der Leitung eines Lehrers den Schwimmunterricht besuchen musste und dabei einen Ganzkörperbadeanzug (Burkini) tragen durfte. Da das Hallenbad zudem über Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen verfügte, beurteilte das Bundesgericht den Eingriff in die Religionsfreiheit des Mädchens als geringfügig und verhältnismässig. Die beschwerdeführenden Eltern hatten erfolglos argumentiert, dass ihre Tochter den Schwimmunterricht für Muslime besuche und sich dort mit anderen Mädchen sozialisieren könne. Für das Gericht war indessen klar, dass damit keine Integration stattfinden könne, sondern vielmehr eine unerwünschte Segregation erreicht würde (2C_1079/2012).

► **EuGH: Unbegleitete Minderjährige**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ein richtungsweisendes Urteil in Sachen Zuständigkeit bei der Prüfung von Asylgesuchen von unbegleiteten Minderjährigen gefällt.

Gemäss Dublin-II-Verordnung ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, in dem eine asylsuchende Person das erste Asylgesuch eingereicht hat. Diese Rechtslage ändert sich nun jedoch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) mit dem EuGH-Urteil vom 6. Juni 2013. Das Gericht hält fest, dass grundsätzlich die Zuständigkeit bei demjenigen Staat liegt, in dem sich UMA aufhalten und ein Asylgesuch gestellt haben, unabhängig davon, ob diese vorher bereits in einem anderen Mitgliedstaat um Asyl ersuchten. Konkret heisst dies, dass die Schweiz inskünftig für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist, wenn UMA hier ein Asylgesuch stellen, vorher jedoch auch schon beispielsweise in Italien oder Spanien Asyl beantragt haben (C-648/11).

► **Neuer Fachbericht zu Kinderrechten**

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) nimmt in ihrem neuen Fachbericht die Einhaltung von Kinderrechten kritisch in den Blick.

Der Fachbericht «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz» macht anhand von 16 dokumentierten Einzelfällen deutlich, dass die Kinderrechte bei der Anwendung des Migrationsrechts nur ungenügend umgesetzt werden. Es wird aufgezeigt, wo die Kinder in ihren Rechten verletzt oder wo ihre grundrechtlich geschützten Bedürfnisse hinter die restriktive Einwanderungspolitik zurückgestellt werden.

Der Bericht kann auf der Website der SBAA kostenlos bestellt werden:
www.beobachtungsstelle.ch

► **Neues EU-Asylsystem**

Nach jahrelangen Debatten hat sich die EU auf neue Asylstandards geeinigt, die in erster Linie eine Harmonisierung des europäischen Asylsystems zum Ziel haben.

Das Europaparlament hat Mitte Juni 2013 ein Gesetzespaket zur Reform der europäischen Asylpolitik verabschiedet. Fünf Rechtstexte (drei Richtlinien und zwei Verordnungen) sollen sicherstellen, dass Asylsuchende im gesamten europäischen Raum dieselben Regeln vorfinden und der Ausgang eines Asylverfahrens nicht mehr so stark davon abhängt, in welchem EU-Staat ein Gesuch eingereicht worden ist.

Neuerungen

Analog zu den Entwicklungen in der Schweiz will auch die EU Asylverfahren effizienter ausgestalten. So sollen Asylverfahren inskünftig innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. Der Schutz für minderjährige Asylsuchende wird indessen erhöht und die Beschwerdemöglichkeit für alle Schutzsuchenden ausgebaut. Keine Änderung erfuhr das Zuständigkeitsprinzip gemäss Dublin-II-Verordnung. Nach wie vor sind Asylanträge in dem Land zu bearbeiten, in dem eine Person erstmals in den EU-Raum eingereist ist. Die Möglichkeit, diese Dublin-Vorschrift zeitweise auszusetzen – etwa wenn in einem Staat besonders viele Asylsuchende ankommen – und Asylanträge während dieser Phase auf andere EU-Staaten zu verteilen, wurde nicht in die neuen Asylstandards integriert. Stattdessen soll ein neues Frühwarnsystem geschaffen werden, um die Überlastung von nationalen Asylsystemen frühzeitig erkennen zu können.

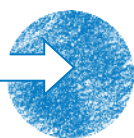
► **Jahresbericht des UNHCR**

Das UNHCR veröffentlicht in seinem Jahresbericht 2012 einen traurigen Rekord: Die Zahl der Flüchtlinge ist weltweit auf einen neuen Höchststand angestiegen.

Ende 2012 waren weltweit 45.2 Millionen Menschen auf der Flucht. Diese hohe Zahl ist gemäss UNHCR insbesondere auf bewaffnete Konflikte und den Bürgerkrieg in Syrien zurückzuführen. Rund zwei Drittel aller Flüchtlinge lebten innerhalb ihres Landes und galten als sogenannte «intern Vertriebene». Das restliche Drittel fand in Drittstaaten Zuflucht, wobei hinsichtlich Anzahl aufgenommener Flüchtlinge die Kluft zwischen reichen und armen Ländern massiv zugenommen hat: Mehr als 80% der Flüchtlinge halten sich in Entwicklungsländern auf. Am meisten Flüchtlinge beherbergt Pakistan (1.6 Millionen); bei den Industrieländern führt Deutschland mit 590'000 Flüchtlingen die Statistik an.

Am meisten Flüchtlinge (2.6 Millionen) stammten aus Afghanistan. Somalia stand mit 1.1 Millionen Flüchtlingen an zweiter Stelle, gefolgt von Irak und Syrien.

www.unhcr.org



Arbeit/Bildung

Nr. 3, September 2013

► F-Pool bald ausgeschöpft

Der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) finanzierte F-Pool ergänzt die bestehenden Integrationsangebote (www.integrationsangebote-be.ch), indem subsidiär weitere, individuelle Integrationsmassnahmen bewilligt werden können. Die KKF ist mit der Verwaltung dieses Pools beauftragt. Jedes Jahr steht ein bestimmter Betrag zur Förderung und Unterstützung entsprechender Massnahmen zur Verfügung, welche vorläufig aufgenommene Personen auf Antrag durch ihre jeweilige Sozialhilfestelle in Anspruch nehmen können. Der Pool ist bei den Partnerorganisationen im Asylbereich als sinnvolles Instrument bekannt und beliebt – so beliebt, dass er sich leider schon bald dem Ende zuneigt. Es ist zu erwarten, dass die finanziellen Mittel für das Jahr 2013 bereits im Verlauf des laufenden Monats ausgeschöpft sein werden. Aus diesem Grund können keine rückwirkenden Gesuche mehr berücksichtigt werden. Ausserdem sind die durch die GEF direkt finanzierten Beschäftigungsprogramme und Sprachkurse in jedem Fall den BIAS-Angeboten oder anderen externen Kursen vorzuziehen. Gesuche können jedoch nach wie vor bei der KKF eingereicht werden.

Auskunft:
Raphael Strauss, 031 385 18 07
raphael.strauss@kkf-oca.ch

► Neues Formular zum Stellenantritt

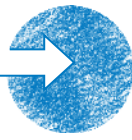
Im letzten [asylnews](#) wurde über die Aufhebung der Kurzfristigen Erwerbseinsätze (KFE) berichtet. Nach wie vor ist es jedoch möglich, auch für niedrigprozentige und/oder unregelmässige Arbeitseinsätze ein Gesuch zum regulären Stellenantritt einzureichen. Zur Erleichterung werden bei Teilzeit-Erwerbstätigkeiten, deren Lohn monatlich weniger als 400 Franken beträgt, systematisch die Gebühren erlassen. Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat das Gesuch zum Stellenantritt mit Ausweis N, respektive Ausweis F, mit einer entsprechenden Option erweitert. Die neuen Formulare sind bereits auf den Webseiten des beco und der KKF aufgeschaltet.

Download der Formulare:
www.kkf-oca.ch > Arbeit / Ausbildung

► Lern.Punkt erweitern Kursangebot

Seit Mitte Jahr hat die Heilsarmee Flüchtlingshilfe (Lern.Punkt) ihr Kursangebot mit dem neu konzipierten Integrationskurs «Wohnen – Theorie und Praxis» erweitert. Der Kurs besteht aus drei halbtägigen Modulen und wird in Bern und Burgdorf angeboten. Die ersten beiden Module dienen der Grundlagenvermittlung bezüglich dem Wohnen in einer Mietwohnung, von Hausordnung und Waschplan über die korrekte Pflege der Einrichtungen bis zur Sensibilisierung für Energie- und Wasserkonsum, während das dritte Modul der Wohnungssuche gewidmet ist. Dieses Modul kann auch einzeln besucht werden und bietet sich insbesondere für VA7+, anerkannte Flüchtlinge oder selbständig Erwerbstätige an, welche nach wie vor in den Asylstrukturen leben, jedoch aufgrund des Statuswechsels eine eigene Wohnung suchen können (und müssen). Die Kurse finden auf Deutsch statt und werden mit einem Kursausweis abgeschlossen, welcher die erworbenen Kompetenzen umschreibt und den Teilnehmenden auch in Zukunft bei der Wohnungssuche dienlich ist.

Weitere Informationen:
www.fluechtlingshilfe.heilsarmee.ch



Sozialarbeit

Nr. 3, September 2013

► Sozialhilfestatistik 2012

Die aktuelle Sozialhilfestatistik des Bundes zeigt, dass Flüchtlinge in der Schweiz Mühe beim Einstieg in die Berufswelt haben. Vier von fünf anerkannten Flüchtlingen im erwerbsfähigen Alter sind ohne Arbeit.

Aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Migration (BFM) belegen, dass es vielen anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen schwer fällt, die berufliche Integration so zu gestalten, dass sie sich den Lebensunterhalt unabhängig von der Sozialhilfe verdienen können. Gemäss BFM waren Ende Juni 2012 nur 19% der Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung berufstätig. Für Flüchtlinge, die länger als fünf Jahre in der Schweiz leben und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, gibt es keine Statistik.

Dass die Erwerbsquote trotz Integrationspauschalen, die der Bund an die Kantone ausrichtet, niedrig bleibt, schuldet sich auch der Berufsbiographie und dem gesundheitlichen Hintergrund, den viele Flüchtlinge mitbringen: Drei Viertel der unterstützten Flüchtlinge haben höchstens die obligatorische Schule besucht und verfügen über keine berufliche Ausbildung. Vielfach sind die Sprachkenntnisse ungenügend und es fehlt die Arbeitserfahrung. Hinzu kommen oftmals gesundheitliche Einschränkungen, etwa wegen traumatischer Gewalt- und Kriegserfahrungen.

Sozialhilfe im Asylbereich

Ähnlich präsentieren sich die Zahlen bei Personen des Asylbereichs, die ohne Flüchtlingsstatus in der Schweiz leben: Von insgesamt 29'055 Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen mit Aufenthalt bis sieben Jahren (VA-7) haben Ende Juni 2012 20'079 Personen Sozialhilfe bezogen. Das entspricht einer Sozialhilfequote von rund 70%. Während im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Asylsuchenden in der Sozialhilfe um 27% gestiegen ist, konnte bei der Kategorie der vorläufig aufgenommenen Personen ein Rückgang um 8% registriert werden.

Informationen: www.bfm.admin.ch > Zahlen und Fakten > Sozialhilfestatistik

► Überarbeitete Checklisten

Die Checklisten zur Subsidiarität, die auf der KKF-Website aufgeschaltet sind, wurden überarbeitet und angepasst. Sie zeigen die notwendigen Prüfschritte auf, die bei Subsidiaritätsabklärungen vorgenommen werden müssen. Es finden sich Checklisten zu den Leistungsbereichen AHV, IV, EL, Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter. Eine Übersicht zeigt anhand verschiedener Ereignisse auf, welche der Sozialhilfe vorangestellten Leistungsbereiche allenfalls erschlossen werden können. Die FachInfo Subsidiarität führt vertieft ins Themengebiet ein.

FachInfo Subsidiarität: www.kkf-oca.ch > Publikationen > FachInfos

Checklisten: www.kkf-oca.ch > Sozialarbeit > Checklisten

